

Taxordnung 2025

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind damit auch unsere weiblichen Bewohnerinnen eingebunden.

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung mit den ergänzenden Anhängen gilt für alle Bewohner im Stadtgarten.

2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionspreis (*)
- Betreuungspauschale (*)
- Pflorgetaxe nach Pflegebedarf RAI-RUG (*)
- Zuschläge und Tarife für Zusatzleistungen (*)

3. Pensionstaxe (Tarife gemäss Anhang)

Die Pensionstaxe richtet sich nach den vorhandenen Wohnangeboten:
1- Zimmer- und 2-Zimmer-Wohnungen (ohne Küche), gemäss Anhang (*).

Für auswärtige Bewohner wird ein Zuschlag erhoben (*).

Die Pensionstaxe beinhaltet folgende Leistungen:

- Unterkunft in gewählter Wohnung, inkl. Pflege-Bett und Nachttisch
- Vollpension, drei Hauptmahlzeiten pro Tag, jeweils inkl. Tee, Kaffee, Mineral
- Wohnungsreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche, Bettwäsche und Frottee-Wäsche
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Entsorgung des üblichen Haushaltkehrichts
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen des Hauses
- Tagvorhänge in den Wohnräumen
- Mitbenützung des Ateliers sowie Aufenthalts- und Freizeiträume

Definition Einwohner: Als Einwohner der Stadt Frauenfeld gelten Personen, die bereits mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Frauenfeld haben. Wird ein Wohnortwechsel vorgenommen, ist dies umgehend der Administration zu melden.

4. Pflorgetaxen und Betreuungspauschalen (Tarife gemäss Anhang)

Der individuelle Pflege- und Behandlungs-Bedarf wird mit RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt. RAI ist ein validiertes, in Institutionen zugelassenes Instrument zur Bedarfsabklärung. Die Bedarfsabklärungen werden vom zuständigen Arzt kontrolliert und finden wie folgt statt:

- Ersterfassung innerhalb der dem Eintritt folgenden 14 Tage
- Bei wesentlichen Veränderungen
- Halbjährlich (zur Kontrolle, auch bei gleichbleibendem Verlauf)

In den Pflorgetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-RUG-Pflegestufe
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln wie z.B. Rollstuhl, Rollator und Gehstock

Betreuungspauschalen

In den Betreuungspauschalen sind folgende Leistungen enthalten:

- Nicht KVG – pflichtige Pflegeleistungen

- Aktivierungs- und Reaktivierungs-Angebote zur Förderung und Erhaltung von Fertigkeiten
- Betreuung, Begleitung und Unterstützung der Bewohner im Alltag
- 24-Stunden Bereitschaftsdienst durch Pflege- und Fachpersonal

5. Zuschläge für zusätzliche und individuelle Dienstleistungen

Nebst den in den Taxen und in der Preisliste für individuelle Dienstleistungen aufgeführten Leistungen, sind die folgenden Leistungen weder im Pensionspreis, der Pflege- und in der Betreuungspauschale enthalten und werden zusätzlich verrechnet:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und ähnliche Dienstleistungen (*)
- Persönliche Hygiene- und Einweg-Artikel
- Personentransporte
- Kost und Logie von Angehörigen, Gästen und Besuchern

Leistungen die vom Bewohner selbständig/durch uns organisiert, bezogen, bar bezahlt oder via Stadtgarten vom Leistungserbringer an den Leistungsempfänger in Rechnung gestellt werden:

- Coiffeur im Hause
- Podologie, Pedicure und Manicure im Hause
- Cafeteria-Konsumationen (Getränke/Speisen die nicht in der Vollpension enthalten sind, wie Snacks, Süssgetränke, alkoholische Getränke)
- Einkäufe, Transporte und weitere Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse

6. Reservation, Einzug

Die Wohnung kann vor dem persönlichen Einzug reserviert werden. (z.B. zum Zweck des frühzeitigen Einrichtens). Bis zum persönlichen Einzug ist eine Reservationstaxe zu entrichten.

Die persönliche Wäsche muss mit Namen und Vornamen gekennzeichnet sein. Der Stadtgarten übernimmt dies gerne gegen eine einmalige Pauschale.

7. Ein- und Austritt, Entsorgung

Der Ein- und Austrittstag wird jeweils ohne Anspruch auf Reduktionen verrechnet.

Im Austritts- oder Todesfall wird nach Schlüsselrückgabe/Räumung die Pensionstaxe abzüglich Reduktion gemäss Anhang, über 14 Tage, plus eine Austrittspauschale in Rechnung gestellt (*). Bei Austritt durch Todesfall, verpflichten sich die Angehörigen/Erben innerhalb von 6 Arbeitstagen das Wohnobjekt zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann zu Lasten der Erbschaft die Räumung sowie externe Einlagerung angeordnet werden.

Entsorgungen werden extern vergeben und nach Aufwand (*) in Rechnung gestellt.

8. Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen, sowie bei Spital- oder Kur-aufenthalten u. ä. wird nur der Pensionstarif gemäss Beiblatt Pensionstaxen verrechnet.

9. Vorauszahlung, Rechnungsstellung, Rückerstattungen

Nach Zusage zum Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Diese wird vor Eintritt verrechnet, nicht verzinst und bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Die Kosten für Heim- und Pflege- und Pflage- und in der Preisliste aufgeführten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Rechnung erfolgt mittels Lastschrift-Verfahren (LSV). Dienstleistungsmängel sind sofort zu rügen. Eine bezahlte Rechnung gilt als Genehmigung der Dienstleistungen.

Bei verspäteten Zahlungen wird ab dem 60. Tag ein Verzugszins von 4% verrechnet.

Bei einer Veränderung des Pflegebedarfs über mehr als 14 Tage, bzw. einer Neueinstufung nach RAI, wird die neue Pflege- und in der Preisliste aufgeführten Leistungen angewendet und rückwirkend verrechnet.

Die Rückerstattung der Normkostenbeiträge (Kanton / Gemeinde) muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

10. Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Neben einer ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus den folgenden Gründen aufgelöst werden:

- Medizinische Indikation, welche einen längeren Spitalaufenthalt oder Übertritt in eine geeignetere Institution erfordert
- Verhalten, durch das das Zusammenleben empfindlich gestört wird
- Massives Missachten der Hausordnung
- Nach mehrmonatigen Zahlungsrückständen (die Rückstände bleiben geschuldet)

11. Versicherungen

Eine Hausrats- und Privathaftpflicht-Versicherung ist wie die Krankenversicherung obligatorisch. Wir bieten die Möglichkeit einer vorteilhaften, integrierten Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Gerne informiert Sie unser Sekretariat über die attraktiven Leistungen und Konditionen.

12. Temporär-, Ferien- und Überbrückungs-Aufenthalte

Es steht ein speziell eingerichtetes Ferien- und Gast-Zimmer zur Verfügung. Bedingungen und Tarife gemäss Anhang (*).

13. Tariffestlegung / Preisänderungen

Änderungen in den Tarifen und Taxen werden nach Vorliegen der übergeordneten Entscheide (Santé Suisse, Kanton, Stiftungsrat), 1 Monat im Voraus mitgeteilt.

14. Hilflosenentschädigung (HE)

Bewohner mit dauernder oder besonders aufwendiger Pflege und Abhängigkeit von Drittpersonen, können bei der IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Ein Anspruch entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen, über mindestens 1 Jahr fort dauert und die geltenden Kriterien erfüllt sind.

15. Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unterstützen dort, wo Renten & übriges Einkommen, nicht zur Deckung der minimalen Lebenskosten ausreichen. EL sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Unter bestimmten Umständen besteht auf EL ein Rechtsanspruch. Dieser muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

16. Finanzielle Unterstützung

In finanziellen Härtefällen und nach Inanspruchnahme aller bestehenden Finanzierungs- und Unterstützungs-Quellen, besteht mit unserem Solidaritätsfonds die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung. Ein Gesuch ist schriftlich an die Stadtgarten-Zentrumsleitung zu richten. Es gelten die Bedingungen des „Reglement Solidaritätsfonds“.

17. Medikamente

Medikamente welche die Bewohner vom Hausarzt verordnet erhalten, werden direkt durch diesen in Rechnung gestellt. Medikamente innerhalb von Notfall-, Ausnahme-, Einmalsituation, welche die Bewohner von uns erhalten, werden monatlich in Rechnung gestellt.

18. Verpflegung, Cafeteria und Restauration

Abwechslungsreiche, leichte und vollwertige Mittagessen sind täglich aus 3 Menüs wählbar. Für Menüzubereitungen und Bestellungen ausserhalb des Tagesangebots, ohne medizinische Indikation oder Verordnung, wird ein Zuschlag (*) erhoben.

Wir achten auf eine vielfältige und den Jahreszeiten angepasste Auswahl an Getränken, Speisen, Desserts und Snacks.

Unsere Preisgestaltung ist bewusst günstig und familienfreundlich gehalten.

Details sind den Preislisten und wöchentlichen Menü-Angeboten zu entnehmen.

19. Inkrafttreten

Die von Regierungsrat Kanton Thurgau und Santésuisse festgelegten Tarife, Taxen und Beiträge der Pflege-Normkosten sowie die vom Stiftungsrat genehmigten Taxen und Preise für Pension, Hotellerie, Betreuung und Leistungen, treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorliegende Taxordnung und integrierte Anhänge (*) ersetzen alle vorangegangenen Taxordnungen, Tarife, Preis- und Leistungsübersichten.

(*) Der Taxordnung integrierte, gültige Anhänge.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.